

# **Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast**

## **(Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und –gebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast auf ihrer Sitzung vom 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Kostenerstattung für Hausanschlüsse
- § 2 Schuldner des Anspruchs auf Kostenerstattung
- § 3 Vorausleistung
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenerhebung
- § 6 Grundgebühr
- § 7 Verbrauchsgebühr
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Kostenerstattung für Hausanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung eines Hausanschlusses an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlüsse her, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Aufwand für die Herstellung und deren Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach der Teilung eines Grundstückes zur wasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses oder dessen Beseitigung.

## **§ 2**

### **Schuldner des Anspruchs auf Kostenerstattung**

(1) Schuldner der Kostenerstattung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Schuldner des Anspruches auf Kostenerstattung. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 kostenerstattungspflichtig.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung eines Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3**

### **Vorausleistung**

Sobald mit der Herstellung oder der Beseitigung des Hausanschlusses begonnen wurde, kann der Zweckverband vom Kostenerstattungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Anspruchs auf Kostenerstattung verlangen. Eine Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenerstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig kostenerstattungspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

## **§ 4**

### **Fälligkeit**

(1) Kostenerstattungsansprüche werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Schuld am Kostenerstattungsanspruch im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kostenerstattungsanspruches. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 5**

### **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung Verbrauchsgebühren und Grundgebühren.

## § 6 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird unabhängig vom Verbrauch erhoben. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler berechnet bzw. es wird der Nenndurchfluss zugrunde gelegt, der erforderlich wäre um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung zu gewährleisten.

Die Grundgebühr beträgt:

<b>Zählergröße</b>	<b>Nettobetrag</b>	<b>incl. 7 % MwSt.</b>
bis Qn 2,5	6,00 €/Monat	6,42 €/Monat
Qn 6	15,00 €/Monat	16,05 €/Monat
Qn 10	24,00 €/Monat	25,68 €/Monat
Qn 15	30,00 €/Monat	32,10 €/Monat
Qn 25	35,00 €/Monat	37,45 €/Monat
Qn 40	54,00 €/Monat	57,78 €/Monat
Qn 60	77,00 €/Monat	82,39 €/Monat
Qn 100	92,00 €/Monat	98,44 €/Monat
Qn 150	115,00 €/Monat	123,05 €/Monat
Verbundzähler von Qn 15 bis 150	69,00 €/Monat	73,83 €/Monat
Bauwasserzähler	1,00 €/Tag	1,07 €/Tag
Zählerstandrohr	2,00 €/Tag	2,14 €/Tag

(2) Die Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Trinkwasserversorgung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(3) Die Grundgebühr wird taggenau abgerechnet.

(4) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kautions zu hinterlegen. Soweit das Standrohr abhanden kommt oder beschädigt wird, hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Schadenersatz zu leisten.

## § 7 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung entnommen wird.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup>:

2,20 € (netto)

incl. 7 % MWSt 2,35 € (brutto).

(4) Für Wasser, das bei der Herstellung von baulichen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes (einschließlich Keller und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume)

ein Verbrauch von 10 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen sind gebührenpflichtig, sofern der Zweckverband, der Vermieter und der Mieter die unmittelbare Abrechnung der Leistungen zwischen dem Zweckverband und den Mietern vereinbart haben. Gebührensschuldner nach Abs. 1 und der Mieter haften als Gesamtschuldner.

Sind in einem Mehrfamilienhaus Wohnungswasserzähler eingebaut, so ist bei einer vermieteten Wohnung der Mieter gebührenpflichtig, sofern der ZV und der Vermieter vereinbart haben, dass die Leistungen künftig zwischen dem Mieter und dem ZV unmittelbar abgerechnet werden und der Vermieter den Mietvertrag durch schriftliche Klärung gegenüber dem einzelnen Mieter gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 MHG geändert hat bzw. hatte. Der Grundstückseigentümer und der Mieter haften in diesem Fall als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und Verbrauchsgebühr für das Kalenderjahr am 31. 12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Grund- und Verbrauchsgebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und Verbrauchsgebühr mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

## **§ 10 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Für die Grund- und Verbrauchsgebühr werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Grund- und Verbrauchsgebühr erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgende Jahr. Der Betrag, um den die Grund- und Verbrauchsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Grund- und Verbrauchsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Die Vorauszahlungen für die Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr verbrauchten Trinkwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Trinkwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und Verbrauchsgebühr während des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 11 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt;
- § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserbeitrags- und Wassergebührensatzung vom 23.06.1993, veröffentlicht am 01.08.93, außer Kraft.

Wolgast, 19.06. 2006



Kanehl  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wolgast, 19.06. 2006



Kanehl  
Verbandsvorsteher

